

Kurztitel

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 302/1984

§/Artikel/Anlage

§ 92

Inkrafttretensdatum

01.09.1984

Außerkrafttretensdatum

31.12.2011

Text**Einleitung**

§ 92. (1) Der Vorsitzende der Disziplarkommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige die Disziplarkommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde im Auftrag der Disziplarkommission durchzuführen.

(2) Hat die Disziplarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen (Einleitung des Disziplinarverfahrens), so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Landeslehrer, dem Disziplinaranwalt und der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplarkommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der Suspendierung ein.

(4) Von der Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens sind der Landeslehrer und der Disziplinaranwalt schriftlich zu verständigen.